

Stadtwerke MultiMedia

Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücksnetz sowie Gebäudenetze (GEE)



Mit dieser Vereinbarung / Erklärung erteilen Sie den Stadtwerken Bad Reichenhall KU Ihr Einverständnis für den kostenlosen Ausbau und Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der Stadtwerke Bad Reichenhall KU.

Grundstückseigentümergeklärung

zwischen

der Grundstückseigentümerin / dem Grundstückseigentümer / den Grundstückseigentümern:

Firma: _____

Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

– nachfolgend „Grundstückseigentümer“ genannt –

und

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Hallgrafenstraße 2
83435 Bad Reichenhall

– nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt –

Der Netzbetreiber beabsichtigt, das nachfolgend bezeichnete Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude an sein modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzubinden. Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Nutzern, über die Glasfaseranschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochbitratige Internetanschlüsse, Rundfunksignale und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

1. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Netzbetreiber die Mitbenutzung des Grundstücks / der Grundstücke

Straße: _____

Haus-Nr. (inkl. Zusatz): _____

PLZ, Ort: _____

Flurstück / Gemarkung _____

Anzahl Gebäude _____

Anzahl Wohneinheiten _____

und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum des Netzbetreibers verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Dieses Recht erstreckt sich auch auf bereits installierte Hausverkabelungen.

2. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.

3. Das Glasfasergrundstücksnetz des Netzbetreibers besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt, dem Hausübergabepunkt selbst, die sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen, und ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücksnetzes erfolgt in Standardbauweise. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen kann der Netzbetreiber vorinstallierte hausinterne Verkabelungen nutzen. Eine Beschreibung der Standardbauweise ist in den Regeln für die Standardinstallation für die jeweiligen Grundstücks- und Gebäudenetze dargestellt. Die Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Grundstücksnetze sowie Gebäudenetze sind Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage beigefügt. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt, nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen, durch den Netzbetreiber. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes kann der Netzbetreiber ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.

4. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, das Glasfasernetz oder Teile davon seinen Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig der Netzbetreiber bzw. ein von ihm ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.

5. Der Netzbetreiber erhebt zur Errichtung des Glasfasernetzes bei Unterzeichnung der GGV innerhalb des Aktionszeitraumes keine einmaligen Hausanschlusskosten.

6. Die Leistungen und Kosten für die Errichtung der hausinternen Verkabelung sind nach Absprache zwischen Netzbetreiber und Grundstückseigentümer inkludiert.

7. Der Netzbetreiber ist auf der Basis dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten. Der Netzbetreiber ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen.

8. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer. Die Mitarbeiter des Netzbetreibers oder eines von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne - vorherige Terminabsprache zu betreten.

9. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages mit einer Frist von drei Monaten möglich. Wird dieser Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt der Netzbetreiber sein Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers innerhalb von einem Jahr nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu.

10. Sollte eine Verlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Grundstückseigentümer veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der

Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.

11. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich an den nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

12. Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist der Netzbetreiber berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Netzbetreiber.

13. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer den Netzbetreiber entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer stellt den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Bad Reichenhall KU, Hallgrafenstraße 2, 83435 Bad Reichenhall oder per E-Mail an service@stwbr.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort, Datum
Unterschrift Grundstückseigentümer/in / Grundstückseigentümergeinschaft / Verwalter/in

Bad Reichenhall, der

Ort, Datum
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigen die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind und das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen haben.

Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Grundstücksnetze sowie Gebäudenetze

Die nachfolgenden Regeln für die Standardinstallation gelten bei der Bereitstellung von glasfaserbasierten Grundstücksnetzen sowie Gebäudenetzen durch die Stadtwerke Bad Reichenhall KU, im Folgenden „Stadtwerke“ genannt:

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung oder Änderung glasfaserbasierter Grundstücksnetze werden durch die Stadtwerke oder durch von ihr beauftragte und überwachte Drittfirmen gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt.

2. Standardbauweisen für den Anschluss des Gebäudes und der Wohn- und Geschäftsräume

2.1. Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäudenetz
Die Ausführung der Anschlussleitung (Zuführung) auf privatem Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet der Hausübergabepunkt (HÜP). Der HÜP ist vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt. Der HÜP wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt. Die Stadtwerke behalten sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen Grundstück von einem bestehenden HÜP aus vorzunehmen. („Versorgung über Fremd-Hausübergabepunkt“). Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung gewählt.

2.2. Glasfaserbasiertes Gebäudenetz (FTTH)

Ein glasfaserbasiertes Gebäudenetz dient der Übertragung von Signalen innerhalb eines Gebäudes. Es beginnt an dem Gebäudeverteiler und endet an der optischen Teilnehmeranschlusseinheit in der jeweiligen Wohneinheit. Der Gebäudeverteiler und die jeweiligen Teilnehmeranschlusseinheiten sind mit Steckern vom Typ LC/APC auszustatten. Die Verkabelung hat mindestens den Vorgaben der ITU-T G.657.A1 zu entsprechen. Ende des Stadtwerkenetzes ist hierbei jeweils das Ende der Glasfaser-TAL. Dieses Netz bleibt im Eigentum der Stadtwerke (NE4). Die Signalübergabe der jeweiligen Dienste erfolgt grundsätzlich optisch.

3. Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei den Stadtwerken gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Grundstücks-/Gebäudeeigentümer entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer vereinbart. Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu übernehmen.

4. Vorbereitende Erschließung eines Grundstücks/Gebäudes

Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer und der Stadtwerke kein Kundenauftrag zur Nutzung von angebotenen Diensten im betroffenen Gebäude vor, so steht es den Stadtwerken frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten des glasfaserbasierten Grundstücksnetzes beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden können.